

Lösungsskizze Vertragsrecht II

Möglicherweise ist H wirksam vom Vertrag mit V zurückgetreten gemäß § 437 Nr. 2 i.V.m. § 440, 323, 346 I BGB.

1. Vorliegen eines wirksamen Kaufvertrags über eine Sache, § 433 BGB
 - a. Zustandekommen durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, § 151 S. 1 Hs. 1 BGB
 - i. H macht den Antrag zum Kauf des Schrankes (Sache nach § 90 BGB) an der Kasse
 - ii. V nimmt Antrag spätestens bei Warenausgabe (§ 151 BGB) an
 - b. Ergebnis: 2 übereinstimmende WE, wirksamer Kaufvertrag über den Schrank
2. Sach- oder Rechtsmangel?
 - a. Hinweise auf einen Rechtsmangel nach § 435 BGB bietet der Sachverhalt nicht.
 - b. Es könnte ein Sachmangel nach § 434 II S. 2 BGB vorliegen: Danach liegt ein Sachmangel bei einer zur Montage bestimmten Sache grundsätzlich vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist. Die Montageanleitung – Aufbauanleitung – könnte mangelhaft gewesen sein:
Langer Fließtext, technische Fachsprache, keine Zeichnungen – ein durchschnittlicher Käufer ist daher nicht in der Lage, die Anleitung zu verstehen.
 - c. Zwischenergebnis: mangelhafte Montageanleitung nach § 434 II S. 2 BGB
 - d. Wurde die Sache fehlerfrei montiert, liegt ausnahmsweise kein Sachmangel vor, § 434 II S. 2 Hs. 2 BGB. H ist es nicht gelungen, den Schrank aufzustellen; er hat ihn nicht fehlerfrei montieren können.
 - e. Ergebnis: Sachmangel im Sinne des § 434 II S. 2 BGB
3. Ausschluss/Einschränkung der Mängelrechte
 - a. § 442 I BGB: Weder positive Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis des H von dem Sachmangel lassen sich dem Sachverhalt entnehmen, daher auch kein gesetzlicher Ausschluss nach § 442 I BGB.
 - b. Keine Anhaltspunkte für gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 445 BGB.
 - c. Ein vertraglicher Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung nach § 444 BGB wurde zwischen H und V nicht vereinbart.
 - d. Ergebnis: Kein Ausschluss/keine Einschränkung der Mängelrechte
4. H hätte nach § 323 I BGB dem V eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen müssen.
Lediglich zweimaliges telefonisches Ersuchen, eine verständliche Montageanleitung zu schicken – aber keine damit verbundene Fristsetzung

5. Fristsetzung möglicherweise entbehrlich
 - a. Hier kommt die Möglichkeit des § 440 S. 1, 2. Alt. BGB in Betracht: Nacherfüllung müsste nach dem zweiten erfolglosen Versuch fehlgeschlagen sein. V hat zweimal eine neue Anleitung geschickt, die jedoch ebenso kompliziert, damit fehlerhaft war. Nacherfüllung in diesem Sinne fehlgeschlagen
 - b. Zwischenergebnis: Fristsetzung entbehrlich nach § 440 S. 1, 2. Alt. BGB

6. Die Erklärung des Rücktritts nach § 349 BGB ist erfolgt, indem H dem V mitteilte, er wolle den Schrank nicht mehr haben und vom Vertrag zurücktreten.

7. Möglicherweise Ausschluss des Rücktritts nach § 323 V S. 2 , VI BGB
 - a. Weder Verantwortlichkeit des H für die Pflichtverletzung nach § 323 VI Alt. 1 BGB, noch Annahmeverzug durch H, § 323 VI Alt. 2 BGB, aus dem Sachverhalt feststellbar.
 - b. Unerheblichkeit der Pflichtverletzung nach § 323 V S. 2 BGB - Große funktionelle Beeinträchtigung für H, da Schrank nicht aufstellbar und nicht nutzbar. Also Erheblichkeit der Pflichtverletzung.
 - c. Folge: kein Ausschluss des Rücktritts

8. Keine Hinweise auf Verjährung (Einrede! – muss geltend gemacht werden) nach § 438 IV i.V.m. § 218 BGB im Sachverhalt ersichtlich.

H ist wirksam vom Vertrag mit V gemäß § 437 Nr. 2 i.V.m. § 440, 323, 346 I BGB zurückgetreten.